

159

Für das Nachschlagewerk ! ja
Für die Sammlung ! ja
Für die Fachpresse ! ja

Gesetz: Gesetz über das Deutsche Rote Kreuz vom
9. Dezember 1937 (RGBl. I, 1330) §§ 1 ff;
Kontrollratsgesetz Nr. 2; Kontrollratsdi-
rektive Nr. 50 Art. III; IV; br. Mil. Reg.
VO Nr. 159; Funktionsnachfolge; BGB § 242.

Leitsatz:

Ein nach 1945 gegründeter Landesverband des
Deutschen Roten Kreuzes kann für gebietsbe-
legene Versorgungspflichten des ehemaligen
Deutschen Roten Kreuzes aus dem Gesichtspunkt
der Funktionsnachfolge in zumutbaren Grenzen
in Anspruch genommen werden, wenn er nach 1945,
jedoch vor der Währungsreform, auf dem Gebiete
der Roten-Kreuz-Arbeit Aufgaben fortgeführt
hat, die nach Organisation, Zweck und Mittel
und in ihrem wesentlichen Gehalt denjenigen
einer Landesstelle des früheren Deutschen Ro-
ten Kreuzes entsprechen.

Aktenzeichen: 2 AZR 65/55

Urteil des BAG vom 17. Oktober 1957 - LAG Hamburg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

159

AZR 65/55

1 Sa 41/54 (Hamburg)

Verkündet
17. Oktober 1957
gez. Weinrich,
Richtersekretär
3 Urkundsbeamter
2 Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 17. Oktober 1957 durch die Bundesrichter Dr. Berger, Professor Dr. Dr. Boldt und Dr. Stumpf sowie die Bundesarbeitsrichter Petersen und Wagner für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg, Kammer 1, vom 30. November 1954 - 1 Sa 41/54 -, soweit es die Klage gegen den Beklagten zu 1 abweist, aufgehoben und der Rechtsstreit insoweit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung einschließlich der Kosten der Revisionsinstanz



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos an das Landesarbeitsge
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

von Rechtsanwälten

- 2 -

Tatbestand:

Der im Jahre 1887 geborene Kläger trat im Jahre 1937 hauptamtlich in den Dienst des durch § 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 1937 - RGBI. I S. 1330 - geschaffenen Deutschen Roten Kreuzes - künftig: "DRK 1937" -, wo er bis 1945 tätig war, zuletzt als Verwaltungsführer der Landesstelle X des DRK 1937 in H . Im Mai 1945 wurde er auf die Dauer von 2 1/2 Jahren interniert.

Nach einer ihm von dem Generalbevollmächtigten des DRK 1937 im Jahre 1941 erteilten und im Jahre 1943 verbesserten Versorgungszusage sollte der Kläger für den Fall, daß er im Dienste des DRK 1937 das 65. Lebensjahr vollendete, eine Altersrente erhalten, die ohne die 1945 eingetretenen Umwälzungen 481,60 RM betragen würde. Der Kläger erhält seit der Erreichung seines 65. Lebensjahres im Jahre 1952 aus einer seinerzeit vom DRK 1937 zur Sicherstellung der Versorgungszusage abgeschlossenen Versicherung den abgewerteten Betrag von 135,-- DM monatlich, der ihm über den nach 1945 neu entstandenen Landesverband Württemberg-Baden des Deutschen Roten Kreuzes, Abteilung Vermögensverwaltung - Altersversorgung des DRK 1937, zur Auszahlung gebracht wird.

Der Beklagte ist unter dem Namen "Landesverband für das Deutsche Rote Kreuz in H " nach 1945 mit der Satzung eines rechtsfähigen Vereins neu gegründet worden. Ihn hat der Kläger auf Zahlung der Differenz zwischen der ihm tatsächlich ausgezahlten Monatsrente von 135,-- DM und der von ihm beanspruchten Monatsrente von 481,60 DM ab dem 1. März 1952 zu einem Teilbetrag von 1.000,-- DM in Anspruch genommen mit der Behauptung, der Beklagte habe nach 1945 für seinen Bereich Vermögensteile des DRK 1937 übernommen und dessen Funktionen fortgeführt.

In den beiden Vorinstanzen ist seine Klage erfolglos geblieben. Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Klageantrag weiter.



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Entscheidungsgründe:

I. Für die Beurteilung der Berechtigung des Klagebegehrens bedarf es zunächst einer Klarstellung, welchen Inhalt die dem Kläger in den Jahren 1941 und 1943 erteilten Versorgungszusagen hatten und wie deren Inhalt rechtlich durch die Ereignisse von 1945 beeinflusst worden ist.

1. Bis zum Jahre 1945 hatte der Kläger gegen das damals gemäß § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 1937 - RGBl. I S. 1330 ff - rechtsfähige DRK 1937 eine Anwartschaft auf Zahlung einer Altersrente erworben, die zu einem Rentenanspruch gegen das DRK 1937 erstarken konnte, wenn er in dessen Dienst das 65. Lebensjahr vollendete.

2. Das DRK 1937 ist nach 1945 durch Auswirkungen der Besatzungsgesetzgebung aufgelöst worden. Wenn auch der Anhang zum Kontrollratsgesetz Nr. 2 über die Auflösung und Liquidierung der Nazi-Organisationen in seiner durch Kontrollratsgesetz Nr. 58 ergänzten Fassung das DRK 1937 nicht ausdrücklich als aufgelöste Organisation anführte, so ist doch seine Auflösung tatsächlich auf Grund des Kontrollratsgesetzes Nr. 2 in den drei westlichen Besatzungszonen erfolgt. Für die hier in Betracht kommende ehemalige britische Besatzungszone ergibt sich das aus der auf der Kontrollratsdirektive Nr. 50, br. MRVO Nr. 159 beruhenden, durch Verfahrensordnungen vom 23. April 1949 - VOB1. br. Z 1949 S. 130 - und vom 27. Juli 1950 - BAnz 1950 Nr. 154 - näher ausgestalteten Tätigkeit des Allgemeinen Organisationsausschusses - AOA - in Celle, der das DRK 1937 in ständiger Handhabung als eine durch Kontrollratsgesetz Nr. 2 aufgelöste Nazi-Organisation behandelt und dessen Vermögen nach näherer Maßgabe der Kontrollratsdirektive Nr. 50, br. MRVO Nr. 159 und der oben genannten Verfahrensordnungen verteilt hat. Er hat im wesentlichen das Vermögen des DRK 1937 auf die nach 1945 neu entstandenen DRK-Organisationen überführt, soweit es sich um Vermögen handelte, das schon vor 1937 den damals selbständigen regionalen DRK-Einheiten gehörte. Im



- 4 -

übrigen hat er das Vermögen des DRK 1937 den einzelnen Ländern zugeteilt (vgl.: AOA Celle vom 29. November 1949 - VA 186/49 - in NJW RzW 1949/50 S. 220 Nr. 35; AOA Celle vom 30. November 1950 - VA 571/50 - in Fußnote 1 in NJW RzW 1951 S. 304 Nr. 45 [305]; AOA Celle vom 16. März 1951 - VA 422/51 - NJW RzW 1951 S. 304 Nr. 42; AOA Celle vom 30. August 1951 - VA 1007/50 - NJW RzW 1952 S. 89 Nr. 40; AOA Celle vom 9. August 1951 - VA 771/49 - in NJW RzW 1952 S. 25 Nr. 45; AOA Celle vom 29. Mai 1952 - VA 150/51 - NJW RzW 1953 S. 85 Nr. 35).

In der ehemals amerikanischen und französischen Zone geschah die Auflösung des DRK 1937 in ähnlicher Weise und ebenfalls auf Grund des Kontrollratsgesetzes Nr. 2 (für die ehemalige US-Zone vgl.: am. Mil. Reg. Ges. Nr. 58; Omgus-Weisung vom 26. Januar 1949 - APO 683 -, LAG Bayern vom 13. April 1954 - 386/53 III - ABl. Bayer. StM. f. Arbeit und soziale Fürsorge 1954 C 125; für die ehemalige französische Zone vgl.: fr. Mil. Reg. VO Nr. 30 vom 3. Januar 1946 - JO 93 -, fr. Mil. Reg. Verfügung Nr. 132 vom 4. August 1949 - JO 2097 -, fr. Mil. Reg. VO Nr. 86 vom 16. April 1947 - JO 679 - und RK Konstanz vom 15. Dezember 1949 - OR 250/49 - in NJW RzW 1950 S. 95 Nr. 46).

3. Infolge der Auflösung des DRK 1937 konnte die Voraussetzung, unter der der Kläger gegen das DRK 1937 einen Altersrentenanspruch erhalten sollte, nicht eintreten, weil er nicht im Dienst des DRK 1937 das 65. Lebensjahr vollendet hat. Dadurch sind indessen die dem Kläger vom DRK 1937 zugesagten Versorgungsrechte nicht schlechthin gegenstandslos geworden. Aus § 14 Nr. 2 des Umstellungsgesetzes ist ebenso wie aus § 21 des DM-Bilanzgesetzes vom 21. August 1949 zu entnehmen, daß auf Reichsmark lautende Forderungen gegen Organisationen, die von der Militärregierung aufgelöst wurden, infolge der Auflösung der Schuldner-Organisation nicht schlechthin erloschen, sondern nur von der Umstellung auf die neue Währungseinheit der Deutschen Mark ausgeschlossen und bis zu einer noch ausstehenden gesetzlichen Regelung nicht realisierbar sind (BGHZ - Gr.S - 2,300



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

[302]; Féaux de la Croix, NJW 1952, 953 ff). Demnach ist auch das dem Kläger gegen das DRK 1937 zustehende Altersrentenanwartschaftsrecht nicht erloschen; es ist vielmehr ein Stillhaltezustand eingetreten, während dessen es bis zu einer gesetzlichen Regelung weder zu einem Vollrentenrecht noch zu einem auf Deutsche Mark lautenden Vollrentenrecht erstarken kann.

II. Von dieser soeben dargelegten Rechtslage aus gesehen kann der Kläger den Beklagten, der als Rechtssubjekt mit dem DRK 1937 nicht identisch ist, aus den Versorgungszusagen von 1941 und 1943 nur dann in Anspruch nehmen, wenn der Beklagte aus dem Gesichtspunkt der Vermögensübernahme oder aus dem der Funktionsnachfolge für Verbindlichkeiten des DRK 1937 haftet.

1. Eine Haftung des Beklagten aus dem Gesichtspunkt der Vermögensübernahme ist nicht gegeben. Das ergibt sich aus Art. IV der Kontrollratsdirektive Nr. 50, wonach die hier gemäß Art. III der Kontrollratsdirektive Nr. 50 in Betracht kommende Vermögenszuteilung von aufgelösten Organisationen auf vergleichbare neue Organisationen schuldenfrei zu geschehen hatte, sofern die Zonenbefehlshaber nichts Gegenteiliges bestimmten. Eine solche gegenteilige Bestimmung ist für die ehemals britische Zone gemäß br. Mil. Reg. VO Nr. 159 in Verbindung mit § 9 der Verfahrensordnung des AOA vom 23. April 1949 - VOB1. br. Z 1949, 130 - und §§ 7, 8 der Verfahrensordnung des AOA vom 27. Juli 1950 - BAnz. 1950 Nr. 154 - aber nur in der Weise erfolgt, daß den neuen Vermögensträgern Schulden der aufgelösten Organisationen durch besonderen Ausspruch des AOA auferlegt werden konnten (vgl. Féaux de la Croix, NJW 1952 S. 953 [954 Fußnote 19]; Thieme, Kollektive Wiedergutmachung laut KR-Direktive Nr. 50, insbesondere in der brit. Zone, in Frenkel, Handbuch der Wiedergutmachung, Gruppe XXIII, Blatt 15 Rückseite). Daß dem Beklagten von dem AOA Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis des Klägers mit dem DRK 1937 auferlegt worden seien, hat aber der Kläger nicht behauptet.



- 6 -

2. Was die Haftung des Beklagten aus dem Gesichtspunkt der Funktionsnachfolge angeht, hat das Landesarbeitsgericht ausgeführt, trotz weitgehender äußerlicher Gleichheit der Funktionen, wie sie das DRK 1937 wahrgenommen habe und der Beklagte jetzt wahrnehme, könne eine Funktionsnachfolge deshalb nicht angenommen werden, weil das DRK 1937 als Instrument der Verwaltungstätigkeit eines totalitären Staates angesehen werden müsse, während der Beklagte kein Instrument der heutigen staatlichen Verwaltungstätigkeit darstelle. Mit dieser Begründung kann jedoch eine Haftung des Beklagten aus dem Gesichtspunkt der Funktionsnachfolge nicht verneint werden.

a) Die Vorschrift des § 77 des Regelungsgesetzes verbietet es nicht, das Institut der Funktionsnachfolge für den vorliegenden Fall in Betracht zu ziehen. Soweit diese in ihrer Gültigkeit möglicherweise zweifelhafte (vgl. BGHZ - Gr.S - 13,265 ff) - Vorschrift nämlich besagt, daß unter Art. 131 GG fallende Personen außer den Ansprüchen nach näherer Maßgabe des Regelungsgesetzes keine Ansprüche gegen den Bund oder andere öffentliche Dienstherren geltend machen können, steht fest, daß der Beklagte kein öffentlicher Dienstherr ist und daß vor allem der Kläger als Angestellter des DRK 1937 nicht zu den unter Art. 131 GG fallenden Personen gehört (vgl. Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Februar 1957 - 1 BvR 441/53 - in NJW 1957 S. 584; Ambrosius-Löns-Rengier, Gesetz zu Art. 131 GG, 1952, § 2 Anm. 9, S. 59; Kühn-Gerth, Die Gesetzgebung nach Art. 131 GG, 1951, S. 39 Ziffer 11; Röttgen-Lenz-Lenz, Das Recht der unter Art. 131 GG fallenden Personen, 2. Aufl., 1954, § 2 Anm. 3 Fußnote 7; Stellungnahme des Bundesfinanzministers vom 15. Mai 1953 - I B - BA 4101 - 376/52 -, veröffentlicht im Niedersächsischen Ministerialblatt 1953 S. 276).

b) Wie auch das Landesarbeitsgericht angenommen hat, können gegen die Anwendung des Instituts der Funktionsnach-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



folge im vorliegenden Fall keine rechtsgrundsätzlichen Bedenken daraus hergeleitet werden, daß es sich bei dem Beklagten um einen - nichtrechtsfähigen oder rechtsfähigen - Verein des Privatrechts handelt. In der Rechtsprechung und Literatur wird die Frage, ob das Institut der Funktionsnachfolge auch außerhalb des eigentlichen Bereichs der öffentlichen Verwaltung angewendet werden kann, unterschiedlich beurteilt (verneinend: BGHZ 16,184 [188] und Scheuner, Festschrift für Nawiasky, 1956, S. 9 [34]; wohl auch Däubler, NJW 1954, S. 5 [S. 7 zu Fußnote 17]; bejahend: OLG Stuttgart NJW 1954, S. 277 Nr. 11 mit zustimmender Anmerkung von Reinhardt; weitere Nachweise bei: Steinbömer, Funktionsnachfolge, 1957, S. 47 ff, 54 ff). Der Senat würde Bedenken haben, das aus dem besonderen Anlaß der Katastrophe von 1945 und vornehmlich aus dem Gesichtspunkt des Vertrauenstatbestandes und der kontinuierlichen Ordnungsfunktion des öffentlichen Lebens in rechtsschöpferischer Analogie geschaffene Rechtsinstitut vorbehaltlos auf dem Gebiete des Privatrechts anzuwenden. Einer grundsätzlichen Entscheidung dieser Frage bedarf es jedoch vorliegend nicht. Denn auch wenn die Anwendung des Begriffs der Funktionsnachfolge auf den eigentlichen Bereich der öffentlichen Verwaltung beschränkt bleibt, ergibt sich für die Rote-Kreuz-Tätigkeit jedenfalls, daß mit ihr - in der Bundesrepublik ebenso wie in den meisten Kulturnationen der Welt - eine humanitäre Ordnungsfunktion wahrgenommen wird, die ihrem Wesen nach zwar der öffentlichen Gewaltmittel entbehren kann, auf deren Wahrnehmung durch das Deutsche Rote Kreuz aber weder die Allgemeinheit noch die zuständigen Organe der Bundesrepublik verzichten können. Um diese unentbehrliche humanitäre Ordnungsfunktion der Roten-Kreuz-Arbeit für das gesamte öffentliche Wohl zu belegen, bedarf es nur des Hinweises darauf, welche große und unentbehrliche Bedeutung das Deutsche Rote Kreuz allein aus seiner bloßen ideologischen Verbundenheit mit dem weltumfassenden Hilfswerk des Roten Kreuzes nach 1945 zu einer Zeit hatte,



- 8 -

als die staatlichen Funktionen zeitweilig brach lagen, und welche Funktionen es heute noch in Bereichen hat, die der deutschen öffentlichen Hand weitgehend noch unzugänglich sind. Der Umstand, daß die Bundesrepublik durch Gesetz vom 21. August 1954 - BGBl. II S. 781 ff - den vier Genfer Rote-Kreuz-Abkommen beigetreten ist, in denen dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz vielfältige und bedeutende Aufgaben zufallen, daß die Bundesrepublik ebenso wie alle der Genfer Konvention angehörenden Staaten neben den Vertretern der Rot-Kreuz-Organisationen auf den Internationalen Rot-Kreuz-Konferenzen vertreten ist (vgl. Verdross, Völkerrecht, 3. Aufl. 1955 S. 111), daß die öffentliche Hand die Rote-Kreuz-Arbeit fördert, in Bayern ihr sogar die Rechtsform einer öffentlichen Körperschaft gegeben hat (vgl. LAG Bayern vom 13. April 1954 - ABl. bayer. St. Min. für Arbeit und soziale Fürsorge 1954 C 125; BAG, Urteil des 1. Senats vom 12. Oktober 1956 - 1 AZR 234/54 - AP Nr. 2 zu § 9 TVG; Erlaß des Bundesfinanzministeriums vom 15. Mai 1953 in Nieders. Ministerialblatt 1953 S. 276), ist ein weiterer Beweis dafür, daß die humanitären Funktionen des Roten Kreuzes solche sind, die nicht nach ihren Formen und Mitteln, aber nach ihrem dem öffentlichen Wohl dienenden Inhalt und Werte den Aufgaben der öffentlichen Verwaltungen gleichstehen. Das rechtfertigt es, für diesen Bereich das Institut der Funktionsnachfolge ebenso zuzulassen wie im Bereich der eigentlichen öffentlichen Verwaltung. Von diesem Gesichtspunkt aus gesehen ist es, weil es auf die humanitäre Ordnungsfunktion des Roten Kreuzes und damit auf das Wesen der Roten-Kreuz-Arbeit und nicht auf die juristische Form ankommt, unter der sie äußerlich betrieben wird, auch unerheblich, ob man das DRK 1937 als Verein des Privatrechts (so Pfundtner-Neubert, Das Neue Deutsche Reichsrecht, Bd. I b 37 zu § 1 des Gesetzes über das Deutsche Rote Kreuz vom 9. Dezember 1937; Kühn-Gerth, Die Gesetzgebung nach Art. 131 GG; 1951, S. 39 Ziffer 11) oder als Körperschaft des öffentli-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

chen Rechts ansieht (vgl. das Schreiben des Bundesfinanzministers vom 15. Mai 1953 im Niedersächs. Ministerialblatt 1953 S. 276 und den Umstand, daß die Arbeitsverhältnisse beim DRK 1937 durch Tarifordnungen geregelt waren, die auf Grund des § 18 AOGÖ erlassen wurden, z. B. die Tarifordnung für den Krankentransport und den Unfallrettungsdienst des DRK - sog. RKTTr - vom 17. Oktober 1944 - RArbBl. IV S.395 - und die Tarifordnung für die freien gemeinnützigen Kranken- und Pflegeanstalten - FKrT - vom 20. Juli 1944 - RArbBl.IV S. 275 -, und daß das DRK 1937 zum mindesten im Laufe des Krieges in den damaligen staatsrechtlichen Reichsaufbau maßgeblich mit einbezogen worden ist, vgl. Erlaß über das Sanitäts- und Gesundheitswesen vom 28. Juli 1942 - RGBl. I S. 515 ff -; Erlaß über die Vereinheitlichung des Krankentransportes vom 30. November 1942 - RGBl. 1943 I S. 17 und DVO vom 18. Januar 1943 - RGBl. I S. 19 ff). Aus dem gleichen Grunde kann es nicht darauf ankommen, daß der Beklagte ein Verein des Privatrechts ist, der sich in seinen wesentlichen Funktionen nicht von der Roten-Kreuz-Arbeit unterscheidet, die in Bayern im äußeren Gewande einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft betrieben wird.

- c) Demnach ist gegen den Beklagten für in seinem Gebiet belegene Pflichten des DRK 1937 (vgl. BGHZ 10,125 [127]) eine Funktionsnachfolge hinter dem DRK 1937 dann in Betracht zu ziehen, wenn er nach 1945, jedoch vor der Währungsreform (vgl. BGH vom 14. Juli 1953 - V ZR 87/52 - LM Nr. 3 zu § 554 ZPO) auf dem Gebiete der Roten-Kreuz-Arbeit Aufgaben fortgeführt hat, die nach Organisation, Zweck und Mittel und in ihrem wesentlichen Gehalt (vgl. BGHZ 8,169 ff [177 ff]; 10,125 [126]; 13,265 [303 ff]; BGH vom 30. April 1957 - V ZR 144/55 - LM Nr. 9 zu Art. 134 GG) denjenigen entsprechen, die vorher der Landesstelle X des DRK 1937 oblagen. Aus dem der Funktionsnachfolge innewohnenden Prinzip, daß auch sie nur zu einer zumutbaren Belastung des neuen Funktionsträgers führen darf (BGHZ 8,169 [181]) muß außerdem festgestellt sein, welche Belastungen sich für den Beklagten aus einer etwaigen Funktionsnachfolge



- 10 -

Darüber, ob und inwieweit die soeben gekennzeichneten Voraussetzungen für die Annahme einer Funktionsnachfolge gegeben sind, hat das Landesarbeitsgericht keine tatsächlichen Feststellungen getroffen. Es wird diese nachholen müssen.

Denn der vom Landesarbeitsgericht vertretene Standpunkt, die Landesstelle X des DRK 1937 sei ein Instrument der Verwaltung des totalitären Staates gewesen, während der Beklagte, trotz aller äußerlichen Gleichheit mit der Arbeit der früheren Landesstelle X, auf ganz anderer, freilich auch öffentlich geförderter Grundlage arbeite, vermag die Verneinung der Anwendung der Funktionsnachfolge nicht ohne besondere tatsächliche Feststellungen zu rechtfertigen und enthält einen Rechtsverstoß, auf dem die Abweisung der Klage beruht. Bei der Anwendung des Instituts der Funktionsnachfolge ist nämlich mehr oder weniger immer in Rechnung zu stellen, daß vor 1945 der damalige totalitäre Staat auf die Organisation, Zwecksetzung und auch auf die Mittelgestaltung von Behörden und sonstigen Institutionen der öffentlichen Hand maßgeblichen zentralistischen Einfluß genommen und sie in den Dienst der Kriegsführung gestellt hat und daß diese Auswirkungen totalitärer Einflußnahme inzwischen durch die Wiedereinführung demokratischer, rechtsstaatlicher und föderalistischer Grundsätze und Maßnahmen beseitigt sind. Solange die totalitäre Einflußnahme vor 1945 die beeinflusste Behörde oder sonstige öffentlich-rechtliche Institution nicht zu einer solchen des Unrechts machte (vgl. BGHZ 8,169 [181/182]), hat die Rechtsprechung daher bisher auch keine Bedenken gehabt, das Institut der Funktionsnachfolge trotzdem anzuwenden. Derselbe Gesichtspunkt muß auch zur Geltung kommen, soweit Einflußnahmen des vergangenen totalitären Regimes auf das DRK 1937 in Rede stehen, insbesondere deshalb, weil letzten Endes auch das DRK 1937 überwiegend damit befaßt war, Unrechtsfolgen des vergangenen Regimes zu lindern und nicht zu vergrößern.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 11 -

- d) Da die entsprechenden notwendigen tatsächlichen Feststellungen für die Beurteilung der Frage, ob eine Funktionsnachfolge in Betracht kommt und welche Belastungsgrenze sich daraus ergibt, dem Revisionsgericht nicht möglich sind, war daher das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur entsprechenden anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückzuverweisen (§ 565 ZPO).

gez. Dr. Berger Dr. Boldt Dr. Stumpf
Wilh. Petersen Wagner

